

Was nutzt das beA?

Mit dem ERV-Gesetz wird der derzeit noch beim elektronischen Rechtsverkehr bestehende „Flickenteppich“ zwischen den Ländern beseitigt. Das beA wird der gesamten Anwaltschaft eine sichere digitale Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und der Justiz ermöglichen. Langfristig werden sich dadurch die Postlaufzeiten deutlich verkürzen. Auch innerhalb der Kanzlei ermöglicht das beA eine Effektivierung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe. Das beA ist damit der Wegbereiter für die Anwaltschaft in die digitale Rechtswelt.

Was kostet das beA?

Für die Entwicklung des beA und die Bereitstellung der Betriebsumgebung erhebt die BRAK für die Jahre 2014 und 2015 zusammen einen Beitrag von 63 Euro pro Rechtsanwalt, der 2015 von den Rechtsanwaltskammern eingezogen wird.

Die Kammern finanzieren diesen Beitrag unterschiedlich – teilweise durch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, teilweise durch eine Umlage und teilweise durch einen Rückgriff auf das Vermögen der jeweiligen Kammer. Die Beschlüsse dazu werden in den jeweiligen Kammerversammlungen durch die Mitglieder gefasst. Über die Beitragshöhe in den Folgejahren entscheiden die Rechtsanwaltskammern jeweils im Frühjahr.

Was passiert als nächstes?

Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase.

Für den Spätherbst ist das so genannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beA-System registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt.

beA-Informationskampagne

Die BRAK wird Rechtsanwälte und Nutzer des beA kontinuierlich und ausführlich informieren.

In regelmäßigen Abständen werden dazu Beiträge im BRAKMagazin, in den regionalen Kammermitteilungen und auf einer eigenen Website über die aktuellen Entwicklungen veröffentlicht:

Ab April 2015
www.bea.brak.de



Impressum:
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

beA kommt!

**Das besondere elektronische
Anwaltspostfach ab 2016**



Was ist das beA?

Anwaltspostfach ab 2016

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Bis zum 1.1.2016 wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für jeden Rechtsanwalt ein solches digitales Postfach einrichten.

Das beA ist digital

Mit dem beA kann jeder Rechtsanwalt künftig sicher und einfach mit Kollegen und sukzessive auch mit der Justiz elektronisch kommunizieren.

Das beA ist einfach

Der Zugriff auf das beA ist einfach: Grundsätzlich genügt ein Computer mit einem Internetanschluss. Eine spezielle Software ist nicht erforderlich.

Das beA ist sicher

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist einer der Kernwerte unseres Berufes. Sicherheit ist deshalb die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA. Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Durch die Verwendung von Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken kann sich kein Unbefugter – und auch die BRAK selbst nicht – Zugriff auf die Nachrichten verschaffen.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Wann kommt das beA?

2016

Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

2018

Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

Ab Anfang 2018 können Dokumente über das beA auch ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet werden. Außerdem kann ab 2018 ein elektronisches Empfangsbekanntnis über das beA versendet werden.

2022

Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzulegen.

Ausnahme: Strafgerichtsbarkeit

Für die Strafgerichtsbarkeit läuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren. Der dort vorgeschlagene Zeitplan orientiert sich an den Regelungen des ERV-Gesetzes.

Wie funktioniert das beA?

Zugang

Der Zugriff auf das beA ist einfach und unkompliziert: Er erfolgt entweder über einen Webbrowser (beispielsweise Firefox, Internetexplorer, Safari oder Chrome) oder direkt aus der Kanzleisoftware heraus.

Was wird gebraucht?

- leistungsfähige Internetverbindung
- Computer
- (beA-)Signaturkarte und Kartenlesegerät mit Tastatur
- Drucker und Scanner

Einfache Nutzung

Die Weboberfläche des beA wird den bereits bekannten Postfachsystemen, wie beispielsweise Outlook, ähneln, jedoch nicht vollumfänglich die gleichen Funktionalitäten aufweisen. Aus Sicherheitsgründen muss es hier einige Einschränkungen geben.

beA in der Kanzlei

Das beA wird sich in die grundsätzlichen Arbeitsabläufe und die Arbeitsteilung in der Kanzlei einfügen: Mitarbeitern und Kollegen können verschiedene Zugriffs- und Bearbeitungsrechte eingeräumt werden, sodass die Post auch durch entsprechend ermächtigte Dritte bearbeitet werden kann. Für Kanzleien mit mehreren Berufsträgern ist es durch die Vergabe von Zugriffsrechten möglich, faktisch ein „virtuelles Kanzlei-postfach“ einzurichten, das die Postein- und -ausgänge mehrerer oder aller Rechtsanwälte der Kanzlei enthält.